

Telefon: 089/233 - 45160

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten
Gewerbe
KVR-III/2

**Personalbedarf Gewerbebehörde /
Großraum- und Schwertransporte**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02393

Anlagen:

Anlage 1: Stellungnahme des Kommunalreferats

Anlage 2: Stellungnahme der Stadtkämmerei

Anlage 3: Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 04.05.2021 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag des Referenten.....	3
1. Anlass.....	3
2. Stellenbedarf.....	4
2.1 Quantitative Aufgabenausweitung.....	4
2.1.1 Aktuelle Kapazitäten.....	4
2.1.2 Zusätzlicher Bedarf.....	5
2.1.3 Bemessungsgrundlage.....	7
2.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung.....	8
2.3 Unplanbarkeit / Unabweisbarkeit des Personalbedarfs.....	10
2.4 Sachbedarfe.....	10
2.5 Erlöse.....	11
2.5.1 Großraum und Schwertransporte / Ausnahmen von Höhe, Länge und Breite.....	11
2.5.2 Sonn- und Feiertagsfahrverbot.....	11
2.5.3 Refinanzierung der Stellen.....	12
2.5.4 Wirtschaftliche Überlegungen.....	12
2.6 Zusätzlicher Büroraumbedarf.....	12
3. Darstellung der Kosten und der Finanzierung.....	14
3.1 Zusammenfassung der Kosten.....	14
3.1.1 Personalbedarfe.....	14
3.1.2 Sachmittelbedarfe.....	14

3.1.2.1 Konsumtive Sachkosten.....	14
3.2 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit.....	15
3.3 Finanzierung, Produktbezug, Ziele.....	16
3.3.1 Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates.....	17
3.3.2 Stellungnahme der Stadtkämmerei.....	17
3.3.3 Stellungnahme des Kommunalreferates.....	18
3.4 Anhörung des Bezirksausschusses.....	18
4. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates.....	18
5. Beschlussvollzugskontrolle.....	18
II. Antrag des Referenten.....	19
III. Beschluss.....	20

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Am 27.04.2020 wurde die Vierundfünfzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften veröffentlicht (BGBl Jahrgang 2020, Teil I, Nr. 19, S. 814). Hierin enthalten war eine Änderung der örtlichen Zuständigkeiten gemäß § 47 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), welche mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft treten und u. a. die Zuständigkeiten für die Genehmigung von Großraum- und Schwertransporten sowie von Ausnahmegenehmigungen von Sonn- und Feiertagsfahrverboten neu regeln sollte. Schon kurz nach dem Erlass der oben genannten Verordnung wurde bekannt, dass die neu geschaffene Regelung bereits wieder überarbeitet werde. Am 06.11.2020 fasste der Bundesrat sodann den Beschluss einer weiteren Änderungsverordnung. Gegenstand dieser Änderungsverordnung, die am 23.12.2020 im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht wurde, war unter anderem eine weitere Anpassung der Zuständigkeitsregelungen, die mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft getreten ist.

Demnach liegt die Zuständigkeit bei der Genehmigung von Großraum- und Schwertransporten bei der Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der erlaubnispflichtige Verkehr beginnt oder in deren Bezirk das den Transport durchführende Unternehmen seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung, bei der eine Pflicht zur Eintragung in das Handels-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister besteht, hat.

Bis 31.12.2020 galt die Regelung, dass die Erlaubnis für Großraum- und Schwertransporte durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt wird, in deren Bezirk der erlaubnispflichtige Verkehr beginnt oder die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnort, seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat.

Die Gesetzesänderung hat weitreichende Folgen für die Genehmigungspraxis, da es hierdurch zu einer Konzentration der Antragstellung auf eine geringere Zahl von Behörden kommt und der sogenannte „Antragstourismus“ somit unterbunden werden soll. Mit Schreiben vom 30.03.2020 stellte das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration fest, dass sich die Genehmigungsbehörden auf die künftigen Rahmenbedingungen und den sich hieraus ergebenden Auswirkungen vorzubereiten haben. Insbesondere hinsichtlich der personellen Ausstattung der einzelnen Genehmigungsbehörden sollten Überlegungen angestrengt werden.

Weiter betroffen von der Rechtsänderung sind auch Ausnahmegenehmigungen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot. Gerade beim Sonn- und Feiertagsfahrverbot wird es nunmehr nur noch möglich sein, bei der Genehmigungsbehörde einen Antrag zu stellen, in deren Bezirk die Ladung aufgenommen wird. Die bisherige Regelung sah vor, dass auch der Wohnort des Antragsteller oder dessen Betriebssitz und der Ort der Niederlassung als Genehmigungsbehörden in Frage kamen.

Ebenso beschlossen wurde eine bundeseinheitliche Formel zur Berechnung der Genehmigungsgebühren. Diese soll dazu beitragen, dass mögliche Anreize in Form von günstigeren Verwaltungsgebühren bei anderen Genehmigungsbehörden künftig entfallen, welche unter Umständen den Antragstourismus ebenfalls gefördert haben.

Die neu gefassten Zuständigkeitsregelungen führen bei Umsetzung also zu einer Reduzierung der bisher möglichen Genehmigungsbehörden für die Antragsteller*innen, so dass die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration befürchtete Konzentrierung auf einzelne Genehmigungsbehörden und damit ein Anstieg der zu bearbeitenden Fälle absehbar ist.

Zudem stellt das Genehmigungsverfahren von Großraum- und Schwertransporten sowie von Sonn- und Feiertagsfahrverboten eine Pflicht- und Daueraufgabe dar, für die aufgrund der quantitativen Aufgabenausweitung ein Personalmehrbedarf geltend gemacht wird.

2. Stellenbedarf

2.1 Quantitative Aufgabenausweitung

Durch die Konzentrationswirkung der unter Gliederungspunkt 1 dargestellten Änderungen der Zuständigkeitsregelungen ergeben sich keine neuen Aufgaben. Bei Erreichen des vom Verordnungsgeber gesetzten Ziels, der Eindämmung des Antragstourismus, entstehen höhere Antragszahlen bei solchen Behörden, die bislang schon sogenannte „Briefkastenniederlassungen“ nicht akzeptierten. Das Kreisverwaltungsreferat achtete bereits in der Vergangenheit verstärkt darauf, solchen Scheinbetriebssitzen keinen Raum zur Entwicklung zu bieten. In der Folge ist anzunehmen, dass Gewerbetreibende, die bislang weder an ihrem Wohnort bzw. dem Hauptsitz oder am Startort des Transports um die Genehmigung von Großraum- und Schwertransporten ersuchten, nun in der Wahl der gewillkürten Genehmigungsbehörde deutlich eingeschränkt werden. Gleiches gilt für Unternehmen, die sich Dritter zur Beschaffung von Transportgenehmigungen bedienen, weil nunmehr zur Feststellung der Genehmigungsbehörde auf den tatsächlichen Transporteur abzustellen ist. Da nun die Anforderungen an eine Zweigniederlassung, durch die Eintragungspflicht in das Handels-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister, künftig klarer definiert sein werden, bedeutet dies das Aus für Briefkastenadressen.

2.1.1 Aktuelle Kapazitäten

Für die Bearbeitung des Aufgabengebietes Großraum- und Schwertransporte sind aktuell 2,0 VZÄ in BesGr. A8/ EGr. 8 sowie 1,0 VZÄ in BesGr. A11/ EGr. 10 im Stel-

lenplan des Kreisverwaltungsreferates, Hauptabteilung III Gewerbeangelegenheiten, Abteilung 2 Gewerbe, Unterabteilung 3 Gewerblicher Kraftverkehr vorgetragen.

Die in Rede stehenden 3,0 VZÄ waren bis 31.08.2020 organisatorisch der Hauptabteilung I Sicherheit und Ordnung, Abteilung 3 Verkehrssicherheit, Unterabteilung 3 Dauerhafte Verkehrsregelungen, Verkehrssicherheit, Sonderverkehre zugeordnet. Im Rahmen des Projektes „Umsetzungsvorschlag für ein Mobilitätsreferat“ wurde entschieden, das Thema Großraum- und Schwertransporte mit Wirkung vom 01.09.2020 in die Abteilung 2 Gewerbe zu übertragen.

Aufgrund von Teilzeitbeschäftigung sind von 3,0 VZÄ derzeit 0,43 VZÄ unbesetzt. Damit diese Stundenreste für die Aufgabenerledigung kompensiert werden, unterstützt seit dem 01.01.2021 eine weitere Dienstkraft aus einem anderen Aufgabengebiet den Bereich Großraum- und Schwertransporte in geringem Umfang.

Zudem laufen aktuell konkrete Vorhaben, um die vorhandenen Arbeitsabläufe weiter zu optimieren. Bereits jetzt wird der Fachbereich regelmäßig durch eine Nachwuchskraft unterstützt. Jedoch können Nachwuchskräfte in diesem sehr verantwortungsvollen Bereich mit umfangreichen Auswirkungen auf Dritte auch nur bedingt eigenständig Fälle bearbeiten.

2.1.2 Zusätzlicher Bedarf

Um den zu erwartenden Anstieg an Anträgen sachgerecht einschätzen zu können, wurden die vorliegenden statistischen Zahlen aus dem Jahr 2019 als Grundlage herangezogen. Aufgrund der COVID-19 Pandemie und deren Auswirkungen sind die Fallzahlen des abgelaufenen Jahres 2020 nicht repräsentativ und als Basis für eine sachgerechte Analyse ungeeignet.

Vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 bewältigte der Fachbereich mit den aktuell 3,0 VZÄ an Mitarbeitern 10.265 Stellungnahmen in Anhörverfahren bei Großraum- und Schwertransporten. Dies sind Verfahren, bei denen die Landeshauptstadt München Start- oder Zielort eines Großraum- und Schwertransports war bzw. der Transport über örtliche Verkehrswege führte. Hierbei sind aufwändige Prüfungen der Fahrtstrecken unter Beachtung der tatsächlichen Abmessungen von Fahrzeugen und Ladung sowie des Gewichts durchzuführen. Ein erhöhter Aufwand ergibt sich schon alleine daraus, dass Stellungnahmen anderer Behörden eingeholt und bewertet werden müssen, um letztlich einen Gesamtbescheid erstellen zu können. Wohingegen sich die Prüfung als Anhörstelle auf den eigenen Hoheitsbereich ohne die Erstellung eines Bescheids beschränkt. Bei ca. 2.000 Fällen war das Stadtgebiet der Landeshauptstadt München der Startort, obwohl der Transport bei einer anderen Behörde beantragt wurde. In ca. 4.000 Fällen war die Landeshauptstadt München Zielort des Transports, aber nicht Genehmigungsbehörde. Im Vergleich zu den Beteiligungen als Anhörstelle in den vorgenannten ca. 6.000 Transporten, die in München starteten

oder endeten, bearbeitete das Kreisverwaltungsreferat 390 Antragsverfahren in denen Antragsteller*innen von dem großzügigen Wahlrecht der Genehmigungsbehörde zugunsten der Landeshauptstadt München Gebrauch machten. Bei dem künftig eingeschränkten Wahlrecht der Genehmigungsbehörden ist von einem Anstieg der Antragszahlen um 25 %, basierend auf den 6.000 Transporten, also ca. 1.500 Großraum- und Schwertransporte, auszugehen. Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften über die Höhe, Länge und Breite von Fahrzeugen und Ladungen sind hier inbegriffen, da diese typischer Weise zusammen mit der Großraum- und Schwertransporterlaubnis beantragt werden.

Hinsichtlich der Ausnahmegenehmigungen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot reduzieren sich die möglichen zuständigen Genehmigungsbehörden wie dargelegt drastisch, da künftig auf den Ort der Ladungsaufnahme abgestellt werden wird. Grundsätzlich wäre hier ein Anstieg von 25 %, berechnet anhand der aktuellen Antragszahlen, als sachgerecht einzuschätzen. Begründet ist dies mit den Aktivitäten der Messe München, dem Oktoberfest und den weiteren zahlreichen Großveranstaltungen, deren Ladungen im Stadtgebiet München aufgenommen werden. Bei dieser Prognose der Fallzahlensteigerung ist jedoch zu berücksichtigen, dass viele Unternehmen aufgrund der - falls erforderlich – auch kurzfristig erfolgten Prüfung schon jetzt Anträge vorzugsweise beim Kreisverwaltungsreferat stellen. Im Jahr 2019 wurden 681 solcher Ausnahmegenehmigungen erteilt. Bei 93 % handelte es sich um Einzelgenehmigungen, also solche, bei denen nach der Zuständigkeitsregelung immer auf den Beladeort abzustellen ist. Unter Beachtung aller Aspekte wird der tatsächliche Anstieg bei den Anträgen daher nur um ca. 15 % anstelle von 25 % erwartet.

Übersicht Fallzahlensteigerung:

	Großraum- und Schwertransporte	Sonn- und Feiertagsfahrverbot	Gesamt
Fallzahlen 2019	390 (Antragsverfahren)	681	1.071
	6.000 (Fälle, in denen die LHM als Anhörstelle beteiligt wurde und die für die Berechnung der Fallzahlensteigerung ausschlaggebend sind.)		
Anzunehmende prozentuale Fallzahlensteigerung 2021	25 %	15 %	

Anzunehmende Fallzahlensteigerung 2021	1.500	102	1.602
Prognose Gesamtfallzahl 2021	1.890	783	2.673

Die Fallzahlen aus dem Jahr 2020 sind wegen der Auswirkungen der Corona-Pandemie für einen Vergleich nicht aussagekräftig, weshalb auf die Zahlen des Jahres 2019 zurückgegriffen wurde.

Aufgrund der zu erwartenden Fallzahlensteigerung und der bisherigen Erfahrungswerte beim Kreisverwaltungsreferat besteht ein Personalmehrbedarf in Höhe von 2,0 VZÄ. Die zusätzlichen Kapazitäten (2,0 VZÄ) werden zunächst befristet für 2 Jahre ab Stellenbesetzung geltend gemacht.

Zudem ist aufgrund der aktuellen Haushaltslage darauf hinzuweisen, dass sich der Personalmehrbedarf durch die Genehmigungsgebühren der Großraum- und Schwertransporte sowie der Sonn- und Feiertagsfahrverbote refinanzieren wird (siehe dazu die Ausführungen unter 2.5 Erlöse).

2.1.3 Bemessungsgrundlage

Aufgrund der gesetzlichen Änderungen im Antragsverfahren und des sich daraus ergebenden kurzfristigen Handlungsbedarfs war im Vorfeld keine fundierte Personalbedarfsermittlung möglich. Zudem wurde das Aufgabengebiet der Großraum- und Schwertransporte erst zum 01.09.2020 in die Gewerbebehörde integriert, was eine Anpassung und Optimierung der Arbeitsprozesse zur Folge hatte.

Der in der Beschlussvorlage geltend gemachte Personalmehrbedarf in Höhe von 2,0 VZÄ basiert auf einer summarischen Schätzung und auf Erfahrungswerten der Fachdienststelle. Der dauerhafte Personalbedarf wird durch eine analytische Personalbedarfsermittlung zeitnah überprüft. Nach Feststellung des Personalbedarfs wird eine erneute Stadtratsentscheidung herbeigeführt.

Bereich	Funktion	VZÄ	Einwertung	Maßnahme
KVR-III/231	SB Gewerblicher Kraftverkehr	2,0	A8/E8	Quantitative Aufgabenmehrung; Stelleneinrichtung zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Beschlussfassung, befristet 2 Jahre ab Stellenbesetzung

Bereich	Funktion	VZÄ	Einwertung	Maßnahme
Summe		2,0		

2.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Anlässlich der Verlagerung des Fachbereichs mit Wirkung zum 01.09.2020 in das Gewerbeamt wurden Optimierungsmöglichkeiten von Arbeitsabläufen und der Aufgabenverteilung geprüft. Der Grad der technischen Unterstützung in der Bearbeitung von Anträgen für Großraum- und Schwertransporte liegt bereits bei ca. 85 %, da im Regelfall die Antragsverfahren durch die Antragsteller*innen in eine bundesweit einheitliche Fachanwendung (VEMAGS) eingestellt und von den Genehmigungsbehörden bearbeitet werden. Selbst die Erstellung und der Versand von Erlaubnissen erfolgt in der Regel in VEMAGS. Defizite in der technischen Unterstützung bestehen aktuell bei den Antragsverfahren für sonstige erforderliche Ausnahmegenehmigungen, wie z.B. dem Sonntagsfahrverbot. Hier wird aktuell gemeinsam mit dem IT-Referat an einer technischen Lösung gearbeitet, um auch diese Antragsverfahren effektiver erledigen zu können.

Eine vorübergehende Straffung von Arbeitsabläufen im sog. Taxibüro ermöglicht es, den Bereich der Großraum- und Schwertransporte in geringem Umfang zu unterstützen. Längere Bearbeitungszeiten im Taxibüro sind in der Folge zu erwarten. Weitere Optionen zur Verbesserung der Situation konnten bei den internen Untersuchungen nicht identifiziert werden.

Unterbleibt die Schaffung von zusätzlichen Kapazitäten in Höhe von 2,0 VZÄ für den Bereich der Großraum- und Schwertransporte, hat dies schwerwiegende Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort München, das Ansehen der Stadtverwaltung und auch auf die Finanzen der Landeshauptstadt München.

Belässt man den Personalkörper unverändert, sind längere Bearbeitungszeiten die Folge. Abzugebende Stellungnahmen im Anhörungsverfahren könnten ebenso nicht mehr zeitgerecht erstellt und übermittelt werden. Wenn der Transport in München beginnt, haben Unternehmen mit einem Hauptsitz in der Landeshauptstadt München keine Möglichkeit, auf eine andere Genehmigungsbehörde auszuweichen. Hier entstünde ein Standortnachteil. Die Konsequenz hieraus können Abwanderungen zu anderen Kommunen oder die Schaffung von Zweigniederlassungen nach § 13 HGB sein. Nachteilige Effekte in den Gewerbesteuererträgen wären eine Konsequenz. Zudem ist zu befürchten, dass generell Projekte der Wirtschaft verzögert werden und Wirtschaftsunternehmen auch hieraus monetäre Nachteile erleiden könnten. Das Ansehen der Landeshauptstadt München würde hierunter leiden. Anträge, die beim Kreisverwaltungsreferat gestellt werden, bringen ferner den positiven Effekt höherer

Einnahmen in Form von Genehmigungsgebühren mit sich. Die bisherigen Arbeiten im Anhörverfahren bleiben hingegen unvergütet.

Verzögerte Transporte haben zudem Nachteile für die Münchner*innen und die Daseinsvorsorge bzw. die kritische Infrastruktur (z.B. Anlieferung von Gasturbinen für das Heizkraftwerk). Selbst Fahrgeschäfte für das Oktoberfest, der Transport von Maibäumen durch Vereine oder des Weihnachtsbaums für den Christkindlmarkt könnten betroffen sein.

Auch ein Blick auf andere Kommunen zeigt, dass die Maßnahmen der Aufgabenkritik erschöpft sind. Nachfragen bei der Stadt Nürnberg ergaben, dass dort 4,0 VZÄ das gleiche Aufgabengebiet bearbeiten. Um einen fundierten Vergleich vornehmen zu können, wurden auch die Fallzahlen, welche den 4,0 VZÄ gegenüberstehen, in die Betrachtung einbezogen. Hierbei ergibt sich folgendes Bild:

Im Jahr 2019 wurden bei der Stadt Nürnberg 10.332 Verfahren im Zusammenhang mit Großraum- und Schwertransporten, dem Sonn- und Feiertagsfahrverbot und der Ferienreise-VO bearbeitet. Hieraus ergibt sich im Schnitt eine Zahl von 2.583 Fällen je VZÄ. Im selben Zeitraum wurden im Kreisverwaltungsreferat mit nur 3,0 VZÄ 11.741 Verfahren geprüft. Je Sachbearbeiter wurden rechnerisch somit 3.913 Fälle abgeschlossen.

Bereits jetzt werden im Kreisverwaltungsreferat deutlich höhere Fallzahlen mit nur 3,0 VZÄ bearbeitet, als dies in der vergleichsweise kleineren Stadt Nürnberg der Fall ist. In Zahlen ausgedrückt, bearbeitet eine Dienstkraft bei der Landeshauptstadt München ca. 34 % mehr Fälle. Dies ist ein Beleg dafür, dass die Belastungsgrenzen in der Sachbearbeitung bereits ausgereizt sind.

Die Alternativen zur Kapazitätsausweitung sind folglich ausgeschöpft. Eine Zuschaltung von zusätzlichem Personal ist zwingend erforderlich.

Gesamttabelle „Zusammenfassung Bedarf (in Stellen VZÄ)“

Bereich	Funktion	VZÄ	Einwertung	Maßnahme
KVR-III/231	SB Gewerblicher Kraftverkehr	2,0	A8/E8	Quantitative Aufgabenmehrung; Stelleneinrichtung zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Beschlussfassung; befristet 2 Jahre ab Stellenbesetzung
Summe		2,0		

2.3 Unplanbarkeit / Unabweisbarkeit des Personalbedarfs

Der Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung ist eine Pflichtaufgabe, die ihre gesetzliche Grundlage im Straßenverkehrsgesetz (Bundesgesetz) findet. Im Rahmen des Rechtssetzungsverfahrens wurde die Zuständigkeitsregelung für die Großraum- und Schwertransporte mehrfach geändert. Eine abschließende Einschätzung von Seiten des Kreisverwaltungsreferats im Hinblick auf die zu erwartenden Personalbedarfe innerhalb des regulären Anmeldeverfahrens zum Eckdatenbeschluss war daher nicht möglich.

Details, die eine objektive und sachliche Beurteilung zulassen, wurden erst mit dem Beschluss des Bundesrats vom 06.11.2020 bekannt. Die entsprechende Änderungsverordnung wurde erst am 23.12.2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Mit der Einrichtung der zusätzlichen Stellen kann auch nicht bis zum nächsten Eckdatenbeschluss abgewartet werden, da die ohnehin durch die Corona-Pandemie geschwächte Wirtschaft hierdurch einen nachhaltigen Schaden erleiden könnte. Wie unter Ziffer 2.2 dargestellt, sind auch spürbare Nachteile für die Bevölkerung zu erwarten, wenn die beantragten Stellen nicht schnellstmöglich bewilligt, eingerichtet und besetzt werden. Gerade die möglichen Auswirkungen auf die Münchner*innen können schwerwiegend sein, wenn z. B. die im Jahr 2021 anstehenden 35 Großraum- und Schwertransporte im Zusammenhang mit der Bautätigkeit im HKW Süd nicht termingerecht erfolgen könnten. Monetäre Schäden könnten drohen, wenn Termine bei Projekten durch das Defizit bei der Personalausstattung im Kreisverwaltungsreferat zur Regressforderungen führen würden. Ebenfalls unter Verweis auf die Ausführungen zu Ziffer 2.2 ist festzuhalten, dass die Belastungsgrenzen des vorhandenen Personals vollends ausgeschöpft sind. Insbesondere aufgrund des Wegfalls kürzlich genehmigter Stellen als Folge der zu erwartenden finanziellen Einbußen durch die Corona-Pandemie, sind auch die übrigen Bereiche der Unterabteilung Gewerblicher Kraftverkehr nicht in der Lage, weitergehende Unterstützungsleistungen bei der Bearbeitung von Großraum- und Schwertransporten zu leisten.

Um einen nachhaltigen Schaden für den Wirtschaftsstandort München und die Daseinsvorsorge zu vermeiden und mögliche Schadensersatzansprüche wegen überlanger Wartezeiten bei der Bearbeitung von Genehmigungsanträgen und Anhörungen aufgrund mangelnder Ressourcen in der Gewerbebehörde zu vermeiden, sind die o. g. Stellenmehrbedarfe als unabweisbare und unplanbare Personalzuschaltungen außerhalb des Verfahrens zum Eckdatenbeschluss zu realisieren.

2.4 Sachbedarfe

Es sind zusätzliche Sachmittel erforderlich. Für die Ersteinrichtung von 2 Arbeitsplätzen fallen einmalige Kosten i.H.v. 4.000,00 € (2.000,00 €/Arbeitsplatz) sowie dauerhafte Kosten für 2 Arbeitsplätze i.H.v. 1.600,00 € (800,00 €/Arbeitsplatz) an.

2.5 Erlöse

2.5.1 Großraum und Schwertransporte / Ausnahmen von Höhe, Länge und Breite

Nach einer Auswertung ergibt sich folgendes Bild:

	Soll-Einnahmen	Fallzahlen	Errechnete durchschnittliche Genehmigungsgebühr
2019	109.010,00 €	390	279,51 €

Bei dem erwarteten Anstieg bei den Antragszahlen um 1.500 Fälle pro Jahr und einer durchschnittlichen Gebührenhöhe von 279,51 € ergeben sich rechnerisch Mehrerlöse i.H.v. 419.269,23 €. Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr sieht als Grundgebühr einen Betrag von 40,00 € vor. Dieser erhöht sich aufgrund unterschiedlichster Faktoren. Hierzu gehören

- der Erlaubnis- oder Genehmigungszeitraum,
- die Gesamtmasse,
- die Anzahl der am Genehmigungsverfahren durch die Genehmigungsbehörde zu beteiligenden Stellen,
- die Anzahl der zu genehmigenden Fahrtwege oder Flächen oder Bereiche,
- die Anzahl der von der Erlaubnis umfassten Fahrzeuge oder zulässigen Fahrzeugkombinationen und
- die Anzahl der erheblichen Maßüberschreitungen sowie
- der zusätzliche Arbeitsaufwand.

Insgesamt ist eine Gesamtgebühr von nicht mehr als 1.300,00 € zulässig. Alleine die Durchführung und Bewertung eines Anhörungsverfahrens, was den Regelfall darstellt, führt zu einer Erhöhung der Grundgebühr um weitere 40,00 € auf dann 80,00 €.

Ausnahmegenehmigungen für Fahrzeuge und Ladungen von den Vorschriften über die zulässige Höhe, Länge und Breite wurden zusammen mit den Großraum- und Schwertransporterlaubnissen erteilt und sind somit als Erhöhungsbeträge in der als Berechnungsgrundlage genutzten Genehmigungsgebühr enthalten.

2.5.2 Sonn- und Feiertagsfahrverbot

In 2019 wurden 681 Ausnahmegenehmigungen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot erteilt. In 631 Fällen handelte es sich um Einzel- und in 50 Fällen um Dauergenehmigungen. Hierfür wurden Gebühren i.H.v. 56.550,00 € zu Soll gestellt. Bei einer Einze-

lerlaubnis werden 50,00 € und bei einer Dauererlaubnis 500,00 € Verwaltungsgebühren fällig. Bei einem erwarteten Anstieg der Fallzahlen um ca. 15 % ist ein Anstieg um 95 Fälle bei den Einzel- und um 7 Fälle bei den Dauergenehmigungen zu erwarten. Insgesamt ergeben sich hierfür bei den Einzelgenehmigungen Mehrerlöse von 4.750,00 € und bei den Dauergenehmigungen von 3.500,00 €.

2.5.3 Refinanzierung der Stellen

Legt man die aktuelle Einwertung der Dienstposten in BesGr. A8/ EGr. 8 zu Grunde, stehen dem Jahresmittelbetrag von 120.420,00 € für beide Stellen (60.210,00 €/VZÄ) ausreichend Einnahmen zur Deckung der Personal- und Sachkosten zur Verfügung. Dies wäre selbst dann noch der Fall, wenn sich die Fallzahlen bei den Großraum- und Schwertransporten nur um 500 Antragsverfahren und bei den Sonn- und Feiertagsfahrverboten gar nicht erhöhen würden. Wahrscheinlicher ist, dass sogar zusätzliche Einnahmen dem Haushalt zugeführt werden können.

2.5.4 Wirtschaftliche Überlegungen

Unter Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze nach Art. 61 Gemeindeordnung ist zu berücksichtigen, dass die Tätigkeit als bloße Anhörstelle, also wenn die Landeshauptstadt München nicht Genehmigungsbehörde ist, unvergütet bleibt. Die rechtlichen Vorgaben der Gemeindeordnung verpflichten dazu, die Einnahmen zu sichern. Dies setzt im vorliegenden Fall aus den dargelegten Gründen jedoch die Schaffung von zusätzlichen (Plan-)Stellen voraus, da auch eine Abwanderung von Transportunternehmen erwartet werden könnte, wenn deren Tätigkeitsfeld durch eine verzögerte Sachbearbeitung existenzgefährdend eingeschränkt werden würde. In der Folge wären auch Gewerbesteuerausfälle denkbar.

2.6 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Nach § 59 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Stadtrats muss ein Sachreferat bei Sachanträgen zu Stellenausweitungen zwingend das Kommunalreferat einbinden und in Abstimmung mit ihm darstellen, ob bzw. in welchem Umfang die Unterbringung des zusätzlichen Personals im Rahmen der verfügbaren Büroflächen des Sachreferates erfolgen kann bzw. ob und ggf. in welchem Umfang zusätzlicher Büroraum benötigt wird.

Der unter Ziffer 2.1.2 und 2.2 beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 2,0 VZÄ bei den Großraum- und Schwertransporten soll dauerhaft im Verwaltungsgebäude des Kreisverwaltungsreferates am Standort Implerstr. 11 eingerichtet werden.

Die im Beschluss dargestellten Stellenbedarfe lösen keinen zusätzlichen Anmietbedarf aus. Die erforderlichen zusätzlichen Arbeitsplätze können in den vorhandenen Büroflächen untergebracht werden.

3. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

3.1 Zusammenfassung der Kosten

Als Ausfluss der dargestellten Personalbedarfe/ Sachmittelbedarfe sind folgende Finanzmittel erforderlich:

3.1.1 Personalbedarfe

Bereich	Funktion	Bes-Gr/ EGr ¹	Be- darf VZÄ	JMB ² (bis zu)	Summe Personalkosten (bis zu)		
					Entfris- tung	Befristet von 2021 bis 2022	Dauerhaft
KVR-III/231	SB Ge- werblicher Kraftver- kehr	A8/E8	2,0	60.210 €		120.420 € p.a.	
Summe			2,0			120.420 €	

¹ Besoldungs-/ Entgeltgruppe

² Jahresmittelbetrag

3.1.2 Sachmittelbedarfe

3.1.2.1 Konsumtive Sachkosten

Art	Stückpreis	Anzahl	Gesamtkosten/ a		
			Dauerhaft	Einmalig	Befristet
Arbeitsplatzkos- ten	800 € ¹	2			1.600 € von 2021 bis 2022
Büroausstattung	2.000 € ¹	2		4.000 €	
Summe				4.000 €	1.600 €

¹ Anmerkung: stadtwweit festgelegter Wert

3.2 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten		4.000 € in 2021	122.020 € p.a. von 2021 bis 2022
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			120.420 € p.a. von 2021 bis 2022
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**			1.600 € p.a. von 2021 bis 2022
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)		4.000 € in 2021	
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			2

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Erlöse bzw. Einsparungen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Erlöse			419.000 € p.a. von 2021 bis 2022
Summe der zahlungswirksamen Erlöse			419.000 € p.a. von 2021 bis 2022
davon:			
Öffentlich – rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4)			419.000 € p.a. von 2021 bis 2022

Darüber hinaus ergibt sich folgender Nutzen, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann:

Durch eine verzögerte Sachbearbeitung könnte das Tätigkeitsfeld der Transportunternehmen in der Landeshauptstadt München existenzgefährdend eingeschränkt werden, sodass eine Abwanderung dieser Unternehmen nicht auszuschließen ist. In der Folge wären auch Gewerbesteuer ausfälle für die Landeshauptstadt München möglich.

Die Maßnahme ist außerdem zwingend erforderlich, da sie im beantragten Umfang gesetzlich vorgeschrieben ist.

3.3 Finanzierung, Produktbezug, Ziele

Die beantragte Ausweitung im Personal- und Sachkostenbereich kann durch die Zunahme der Gebührenerhebung aufgrund des Anstiegs der zu bearbeitenden Antragsverfahren bei den Großraum- und Schwertransporten und den Sonn- und Feiertagsfahrverboten zu 100 % refinanziert werden, sodass sich keine nachteiligen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt ergeben.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel (einmalig i.H.v. 4.000 €/ befristet von 2021 – 2022 i.H.v. 122.020 € damit gesamt für 2021 126.020 €) sollen nach positiver Beschlussfassung in den Nachtragshaushalt 2021 und für das Jahr 2022 in das Haushaltsplanaufstellungsverfahren aufgenommen werden.

Die Kosten sind insgesamt zahlungswirksam.

Das Produktkostenbudget für das Produkt „Gewerbe“ (Produktziffer P35122190 erhöht sich entsprechend.

Die zu erwartenden Einnahmen i.H.v. 419.000 € p.a. für die Jahre 2021 und 2022 sollen nach positiver Beschlussfassung in den Nachtragshaushalt 2021 und für das Jahr 2022 in das Haushaltsplanaufstellungsverfahren aufgenommen werden.

Mit den beschriebenen Maßnahmen und Bedarfen wird das Ziel „Genehmigung von Großraum- und Schwertransporten bei der Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der erlaubnispflichtige Verkehr beginnt oder in deren Bezirk das den Transport durchführende Unternehmen seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung, bei der eine Pflicht zur Eintragung in das Handels-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister besteht (Änderungsverordnung des Bundesrats vom 06.11.2020), hat“ unterstützt.

Abstimmung Referate / Fachstellen

Die Beschlussvorlage ist mit Personal- und Organisationsreferat, der Stadtkämmerei und dem Kommunalreferat abgestimmt. Das Personal- und Organisationsreferat, die Stadtkämmerei und das Kommunalreferat haben einen Abdruck dieser Vorlage erhalten.

3.3.1 Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates

Das Personal- und Organisationsreferat erhebt keine Einwände gegen den in der Sitzungsvorlage dargestellten Kapazitätsmehrbedarf.

Die Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates vom 08.04.2021 ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage 3 beigelegt.

3.3.2 Stellungnahme der Stadtkämmerei

Die Stadtkämmerei übermittelte mit Schreiben vom 07.04.2021 die als Anlage 2 gekennzeichnete und dieser Beschlussvorlage beigelegte Stellungnahme. Darin teilte die Stadtkämmerei mit: „Die Stadtkämmerei erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Beschlussvorlage.“

Gem. Art. 66 Abs.1 GO sind überplanmäßige Aufwendungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. In der Beschlussvorlage wird die Finanzierung der Personalmehrbedarfe (2 VZÄ, befristet auf 2 Jahre) mit einer vollständigen Refinanzierung durch Genehmigungsgebühren begründet. Darüber hinaus sollen sogar zusätzliche Einnahmen dem Haushalt zugeführt werden können.

Bezüglich der beantragten Personalzuschaltung wird auf die zustimmende Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates verwiesen.

Daher kann auch die Stadtkämmerei den Stellenmehrungen zustimmen, soweit es sich um befristete Ausweitungen handelt. Eine regelmäßige Überprüfung der tatsächlichen Fallzahlenentwicklung und der vollständigen Refinanzierung der Mehraufwendungen

durch höhere Gebühreneinnahmen ist durch das Kreisverwaltungsreferat zu gewährleisten.

Außerdem ist zu beachten, dass die Einrichtung der zusätzlichen Stellen frühestens nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2021 erfolgen darf.“

3.3.3 Stellungnahme des Kommunalreferates

Das Kommunalreferat teilte mit Schreiben vom 31.03.2021 (Anlage 1) mit, dass keine Einwände bestehen.

3.4 Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

4. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten, Herr Stadtrat Thomas Schmid haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

5. Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle. Nach Feststellung des Personalbedarfs durch eine Personalbedarfsermittlung ist eine erneute Stadtratsentscheidung herbeizuführen.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, im laufenden Haushaltsjahr (zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Beschlussfassung) die Einrichtung von 2,0 VZÄ an Stellen (befristet für 2 Jahre ab Besetzung) und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Den Ausführungen zur Unplanbarkeit und Unabweisbarkeit wird zugestimmt. Die Stellen sind sofort besetzbar.
3. Darüber hinaus wird das Kreisverwaltungsreferat beauftragt, eine Personalbedarfsermittlung gemäß dem Leitfaden zur Personalbedarfsermittlung durchzuführen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang über die vorläufige Befristung hinaus ein Stellenbedarf besteht. Nach Feststellung des Personalbedarfs ist eine erneute Stadtratsentscheidung herbeizuführen.
4. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die befristet erforderlichen zusätzlichen Haushaltsmittel i.H.v. (bis zu) 120.020 Euro für die Jahre 2021 – 2022 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2021 und 2022 bei den Ansätzen der Personalauszahlungen anzumelden.

Das Produktkostenbudget Gewerbe (Produktziffer P35122190) erhöht sich um 120.020 €, davon ist der gesamte Betrag zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von ca. 40% des jeweiligen JMB.

5. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die befristet erforderlichen konsumtiven Haushaltsmittel i.H.v. (bis zu) 1.600 Euro für die Jahre 2021 und 2022 in den jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren anzumelden
Das Produktkostenbudget Gewerbe (Produktziffer P35122190) erhöht sich um 1.600 €, davon ist der gesamte Betrag zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
6. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die einmalig erforderlichen zusätzlichen konsumtiven Sachmittel (Erstausstattung Arbeitsplatz) i.H.v. 4.000 € für den Haushalt 2021 anzumelden.
Das Produktkostenbudget Gewerbe (Produktziffer P35122190) erhöht sich um 4.000 €, davon ist der gesamte Betrag zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
7. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die zu erwartenden jährlichen Einzahlungen für die Jahre 2021 und 2022 i.H.v. durchschnittlich 419.000 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung anzumelden
8. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Bürobedarf auslösen.

9. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle

an das Revisionsamt

an die Stadtkämmerei HA II/31

an die Stadtkämmerei HA II/12

an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532 Beschlusswesen

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das Personal- und Organisationsreferat P3
3. an das IT-Referat
4. an das Kommunalreferat
5. an Kreisverwaltungsreferat – GL 1 (2x), GL 2 (1x)
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
6. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – HA III
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat GL/532